



AMBERG

Gegen Zustellungsurkunde

Luitpoldhütte GmbH
Sulzbacher-Straße 121
92224 Amberg

Amberg, 16.05.2024

3.2-U Gr

Referat für Recht, Umwelt
Und Personal

Amt für Ordnung und Umwelt

Anja Graf
Herrnstraße 1 - 3
92224 Amberg
Zimmer Nr.: 112

T 09621 10-2004
F 09621 10-1317
Anja.Graf@Amberg.de

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Hier: Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer Kernschießmaschine [REDACTED]

Die Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – erlässt folgenden

B E S C H E I D:

A. Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung

I. Genehmigungsgegenstand

Die Luitpoldhütte GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern II. und III. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer Kernschießmaschine [REDACTED].

II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Amtes für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg vom 16.05.2024 versehenen Antragsunterlagen vom 11.03.2024 zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Allgemeine Angaben
2. Standort und Umgebung der Anlage
3. Anlagen und Verfahrensbeschreibung
4. Gehandhabte Stoffe
5. Luftreinhaltung
6. Lärmschutz
7. Anlagensicherheit
8. Abfälle
9. Arbeitssicherheit
10. Anhang (Lagepläne, technische Daten, Sicherheitsdatenblätter und Emissionsquellenplan)

stadt@amberg.de
www.amberg.de
St.Nr. 201/114/70287
T 09621 10-0
F 09621 10-203
Anrufbeantworter
T 09621 10-222

Sparkasse Amberg-Sulzbach
IBAN DE87 7525 0000 0240 1002 14
BIC BYLADEM1ABG

Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG
IBAN DE81 7529 0000 0000 0090 08
BIC GENODEF1AMV

HypoVereinsbank Amberg
IBAN DE91 7522 0070 0001 3999 50
BIC HYVEDEMM405

Deutsche Bank AG Amberg
IBAN DE02 7607 0012 0502 7602 00
BIC DEUTDEMM760

III. Nebenbestimmungen

1. Anlagenbeschreibung

1.1. Antragsgegenstand

Die wesentliche Änderung umfasst insbesondere folgende anlagentechnische Änderungen:

- Umbaumaßnahmen in der Halle TK 4 (erteilt mit Bescheid vom 29.04.2024)
 - Stahlbau für den neuen Aminwäscher
 - Bodenstreifenfundamente anfertigen und betonieren
 - Steuerungsleitung und Kabel ziehen
- Errichtung der Kernschießmaschine [REDACTED] mit
 - Volumetrischem Begasungsgerät
 - Integrierter Kernsandmischanlage mit zwei Bindemittelvorratsbehältern
 - Integrierter Aminstation mit Abgaskamin (Aminwäscher)
- Errichtung einer Trockenentstaubung mit Abgaskamin (erteilt mit Bescheid vom 29.04.2024)

Die Kernsandmischanlage und der Aminwäscher sind oberhalb der Kernschießmaschine auf einem Stahlgerüst angeordnet. Die gesamte Kernfertigung befindet sich in einem bestehenden Gebäude. Die Trockenentstaubung wird im Freien installiert.

Die Versorgung der neuen Maschine mit Kernsand erfolgt über die zwei bestehenden Sandsilos der [REDACTED]. Eine Nachbehandlung vor Ort findet nicht statt. Die Kerne werden in der Handkernmacherei (HKM) montiert und geschlichtet. Eine Trocknung in einem Trockenofen ist nicht erforderlich.

Die geplante Maßnahme befindet sich am Standort in der Sulzbacher Straße 121 (FINr. [REDACTED] Gemarkung Traßberg) in 92224 Amberg.

1.2. Anlagenkenndaten

Räumliche Zuordnung: Halle TK 4

1.2.1. Technische Einrichtungen / Produktionsdaten

Herstellung von Kernen nach dem COLD-BOX-Verfahren

Kernschießautomat [REDACTED] [REDACTED]:

Hersteller / Anlage	Laempe [REDACTED]
Typ	[REDACTED]
Verfahren	COLD-BOX
Schussvolumen	[REDACTED] Liter
Energiequelle	elektrisch
Anschlussleistung	[REDACTED] VAC Drehstrom, 50 Hz
Aufstellungsort	[REDACTED]

Aminwäscher ([REDACTED]-Wäscher):

Hersteller / Anlage	[REDACTED]
Typ	[REDACTED]
Verfahren	Gegenstromprinzip mit Waschmedium-Kreislaufführung

Abluftvolumenstrom	■ m ³ /h
Rohgaskonzentration	■ [(mg Amin)/(m ³ Abluft)]
Reingastkonzentration	■ [(mg Amin)/(m ³ Abluft)]
Anschlussleistung	ca. ■ kW
Aufstellungsort	■
Restamingehalt	■ mg/m ³
Emissionsquellenbezeichnung	Q2416

Trockenentstaubung:

Hersteller / Anlage	■
Typ	■
Anzahl Filterkassetten	6
Filterfläche	■ m ²
Maximale Luftmenge	■ m ³ /h
Ventilator	Typ ■; ■ bis ■ kW
Reststaubgehalt	■ mg/m ³
Emissionsquellenbezeichnung	Q2415
Aufstellort	Im Außenbereich südlich der Halle TK 4

1.2.2. Emissionsmindernde Einrichtungen / Ableitungen

Die Emissionen werden über die neu zu errichtenden Kamine für den Aminwäscher und der Trockenentstaubung in bzw. bei der Halle TK 4 abgeleitet.

Kaminhöhe für Aminwäscher: 14,50 m (Emissionsquelle: Q2416)

Kaminhöhe für Entstaubung: 14,50 m (Emissionsquelle: Q2415)

1.2.3. Gehandhabte Stoffe

Kernherstellung:

- Kernsand / Quarzsand
- Kernbindemittel
 - Harz (■)
 - Härter (■)
 - Katalysator (■)
- Hilfsmittel ■

Aminwäscher:

- Waschmedium: Schwefelsäure

1.3. Betriebszeit

- Montag bis Freitag: Dreischichtbetrieb
- Samstag: 06.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Der genehmigte Dreischichtbetrieb ist allerdings nur möglich, wenn sämtliche Anforderungen der TA-Lärm eingehalten werden. Dies ist durch ein entsprechendes Gutachten von einem Sachverständigen zu belegen.

2. Luftreinhaltung

2.1. Anforderungen zur Emissionsminderung, Abgaserfassung und Abgasreinigung

2.1.1. *Kernherstellung*

2.1.1.1. Bei der Kernherstellung nach dem Cold-Box-Verfahren sind möglichst emissionsarme Bindemittel (geringer Gehalt an Restmonomeren, optimale Zusammensetzung, Vermeidung von Lösemitteln, Minimierung von Verunreinigungen) einzusetzen.

Der Einsatz der Bindemittel ist auf das technisch zwingend notwendige Maß zu begrenzen (Optimierung der Dosierungsmengen, Prozesskontrolle am Mischer).

Im Hinblick auf den Stand der Technik zur Geruchsminderung (vgl. Nr. 5.2.8 der TA Luft 2021) sowie auch bezüglich der Minderung karzinogener Stoffe (vgl. Nr. 5.4.3.7/8 der TA Luft 2021) sind die prozesstechnischen Möglichkeiten zur Emissionsminderung auszuschöpfen bzw. fortzuschreiben (z. B. Einhausen der Anlagen, Kapseln von Anlagenteilen, erzeugen eines Unterdrucks im gekapselten Raum usw.). Sofern hier „geruchsreduzierte“ oder „emissionsarme“ Bindemittel / Einsatzstoffe als betriebsbewährt einzustufen sind, sind diese einzusetzen.

2.1.1.2. Sofern in der Kernmacherei dauerhaft ein neues Produkt zum Einsatz kommt, ist dies dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg mindestens einen Monat vor Beginn des dauerhaften Einsatzes mitzuteilen. Die Mitteilung hat Aussagen zum Einsatzstoff sowie ggf. zum Emissionsverhalten zu beinhalten. Der Einsatz neuer Stoffe muss grundsätzlich der Minimierung von Emissionen dienen.

2.1.1.3. Die Neusandversorgung des Kernsandmischers ist über geschlossene Fördereinrichtungen vorzunehmen.

2.1.1.4. Die eingesetzte Kernschießmaschine ist möglichst vollständig zu kapseln und mit einer taktgesteuerten Bedienungstür zu versehen.

2.1.1.5. Die bei jedem Arbeitstakt austretenden überschüssigen Amindämpfe sind durch eine geeignete Absaugung möglichst vollständig zu erfassen und einem Wäscher zuzuführen. Der Wäscher ist so ausulegen, zu betreiben und instand zu halten, dass die Emissionsgrenzwerte für Amine nicht überschritten werden. Das Reingas aus dem Aminwäscher ist der Emissionsquelle **Q2416** zuzuführen.

2.1.1.6. Die Spülzeiten an der Kernmaschine sind so einzustellen, dass die im fertigen Kern verbleibenden Restaminmengen so gering wie möglich gehalten werden.

2.1.1.7. Die Umgebung der Kernschießmaschine ist regelmäßig zu reinigen. Die Reinigung ist in einem Reinigungsplan zu dokumentieren. Dieser Reinigungsplan ist auf Verlangen dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg vorzulegen.

- 2.1.1.8. Die Kernschießmaschine inklusive seiner Nebenanlagen ist entsprechend dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Dabei sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten. Sämtliche Instandhaltungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.2. *Trockenentstaubung*
 - 2.1.2.1. Im Bereich des Sandmischers ist der Feinstaub zu erfassen, über die Trockenentstaubungsanlage zu leiten und über die Emissionsquelle **Q2415** abzuleiten.
 - 2.1.2.2. Die Trockenentstaubung ist mit einer Trübheitsmessung im Kamin zu überwachen. Störmeldungen müssen akustisch und / oder visuell schnell bemerkbar sein. Eine zentrale Aufschaltung an einer dauerhaft besetzten Stelle ist anzustreben. Eine unverzügliche Handlung bei einer Störung muss gewährleistet sein. Alle Meldungen sind zu dokumentieren (Ereignis, Zeitstempel, Beseitigung von Störungen und (umwelt-) relevanten Ereignissen) und dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2. Anforderungen zur Ableitung der Abgase
 - 2.2.1. Die entstehenden Abgase der neuen Kernschießmaschine und der Trockenentstaubung sind vollständig zu erfassen, den jeweiligen Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die Emissionsquellen **Q2415** und **Q2416** ins Freie abzuleiten.
 - 2.2.2. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist unzulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren eingesetzt werden.
 - 2.2.3. Die Abgase der Emissionsquelle **Q2415** sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von **14,5 m** über Erdgleiche abzuleiten.
 - 2.2.4. Die Abgase der Emissionsquelle **Q2416** sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von **14,5 m** über Erdgleiche abzuleiten.
- 2.3. Anforderungen zum Betrieb der Abgasreinigungsanlage
 - 2.3.1. Die filternden Entstauber sind so auszulegen, zu betreiben und instand zu halten, dass der festgelegte Emissionsgrenzwert nach Ziffer 2.4.1 für Gesamtstaub nicht überschritten wird.
 - 2.3.2. Der im filternden Entstauber abgeschiedene Filterstaub muss über staubdicht angeschlossene Behälter bzw. geeignete (reißfeste) Auffangsäcke ausgetragen werden. Der ausgetragene Staub ist in geschlossenen Behältern oder in geeigneten (reißfesten) Säcken zu lagern und zu transportieren. Die Dichtheit des Austrags ist regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
 - 2.3.3. Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Instandhaltung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Hersteller vorgegebenen Bedienungs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und einzuhalten. Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

- 2.3.4. Über die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an den Abgasreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Im Betriebstagebuch sind Instandhaltungsmaßnahmen, Ausfallzeiten, -gründe und entsprechende Gegenmaßnahmen (wie z. B. Reparaturen) an der jeweiligen Abgasreinigungsanlage sowie besondere Ereignisse festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 2.3.5. Betriebsstörungen an den Abgasreinigungseinrichtungen sind umgehend zu beheben. Bei einem Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung sind die jeweils angeschlossenen Einrichtungen abzufahren bzw. außer Betrieb zu nehmen. Betriebsstörungen der Abgasreinigungseinrichtung, die die Emissionsverhältnisse negativ beeinflussen, sind dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg unverzüglich zu melden.
- 2.3.6. Es sind regelmäßige Kontrollgänge durchzuführen, um Auffälligkeiten an der Abgasabsaug- und Abgasreinigungseinrichtung (z. B. verstopfter Staubaustrag oder undichte Leitungen) durchzuführen. Die Kontrollgänge sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 2.3.7. Bei filternden Entstaubern sind die Filtereinheiten auf der Reingasseite regelmäßig auf Dichtheit zu prüfen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 2.3.8. Für die Trockenentstaubung ist stets eine ausreichende Menge an Ersatz-Filtermaterial bereitzuhalten.
- 2.3.9. Für den Aminwäscher ist stets eine ausreichende Menge an frischer Waschflüssigkeit bereitzuhalten.

2.4. Emissionsbegrenzungen

- 2.4.1. Im gereinigten Abgas der untenstehenden Emissionsquellen dürfen die entsprechend aufgeführten Massenkonzentrationen bzw. Massenströme jeweils nicht überschritten werden.

Emissionsquelle	Art der Emission	Nr. nach TA-Luft	Massenkonzentration oder Massenstrom
Q2415 (Entstaubung)	Gesamtstaub	5.2.1	10 mg/m ³
Q2416 (Aminwäscher)	Organische Stoffe Klasse I	5.2.5	20 mg/m ³ oder 0,1 kg/h
	Formaldehyd	5.2.7.1.1	5 mg/m ³ oder 12,5 g/h
	Benzol	5.4.3.7/8	5 mg/m ³ oder 2,5 g/h
	Amine	5.4.3.7/8	5 mg/m ³ oder 25 g/h
	Gesamtkohlenstoff	5.4.3.7	150 mg/m ³ (Zielwert: 50 mg/m ³)

- 2.4.2. Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (1.013 hPa, 273 K) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 2.4.3. Für Gesamtkohlenstoff ist die Einhaltung einer Massenkonzentration von 50 mg/m³ anzustreben. Eine Massenkonzentration von 150 mg/m³ darf nicht überschritten werden. **Hinweis:** Die Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sind spätestens ab dem 01.12.2029 einzuhalten.

- 2.4.4. Die Emissionsgrenzwerte an Quarzfeinstaub P_{M4} im Abgas der Emissionsquelle Q2415 dürfen die Massenkonzentration $0,5 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten. Der Emissionswert für Quarzfeinstaub P_{M4} gilt als eingehalten, wenn der unter Ziffer 2.4.1 genannte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub eingehalten ist. In diesen Fall keine Quarzfeinstaubmessung durchgeführt werden.
- 2.5. Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen
- 2.5.1. Emissionsmessung – erstmalige und wiederkehrende Messungen
- 2.5.1.1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessung) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob an den Emissionsquellen **Q2415 und Q2416** die in Ziffer 2.4.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.
- 2.5.1.2. Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Der maßgebliche Zeitpunkt für den Messturnus ist der Zeitpunkt der Abnahmemessung.
- 2.5.1.3. Nach Absprache mit dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg ist eine kontinuierliche Emissionsmessung für Gesamtstaub an den relevanten Emissionsquellen statt einer diskontinuierlichen Emissionsmessung möglich. Die kontinuierliche Überwachung hat den Anforderungen nach Nr. 5.3.3 der TA Luft zu entsprechen.
- 2.5.1.4. Bei der Vorbereitung und Durchführung einer diskontinuierlichen Messung ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Der Termin der Einzelmessung ist dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind mindestens drei Einzelmessungen jeweils bei ungestörter Betriebsweise mit der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
 - Die Anforderungen der Nr. 5.3.2.3 zur Auswahl von Messverfahren der TA Luft (2021) sind zu beachten.
- 2.5.1.5. Soweit die Anlage während der Emissionsmessung unterhalb der genehmigten Durchsatzmenge gefahren wird, ist im Messbericht anzugeben, dass der Betriebszustand der Anlage während der Emissionsmessung grundsätzlich der betriebsüblichen Fahrweise entspricht.
- 2.5.1.6. Die Betriebsweise der einzelnen Anlagenteile, Art und Menge der Einsatzstoffe sowie die Betriebsweise der Abgasreinigungsanlage sind im Messbericht detailliert zu dokumentieren.
- 2.5.1.7. Die Emissionsbegrenzungen für die nach Ziffer 2.4.1 erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten als sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Die Emissionsgrenzwerte gelten immer dann als überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet. Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte hat spätestens sechs Monate nach Vorliegen des Messberichts eine Nachmessung zu erfolgen.

- 2.5.1.8. Die Bestimmung der Messunsicherheit hat nach VDI 4219 in der aktuell gültigen Version zu erfolgen.
- 2.5.1.9. Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unaufgefordert und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messung dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg vorzulegen ist.
- 2.5.1.10. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren, die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind und darüber hinaus Angaben zur Messunsicherheit enthalten. Der Messbericht hat Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 in der aktuell gültigen Version zu entsprechen.
- 2.5.2. Emissionsmessung – Messplätze
- 2.5.2.1. Für die Durchführung der erstmaligen bzw. wiederkehrenden Emissionsmessung sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.
- 2.5.2.2. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen (Arbeitsbühnen müssen den einschlägigen Sicherheitsanforderungen entsprechen) leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Messung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 2.5.2.3. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 2.5.3. Kontinuierliche Überwachung des Aminwäschers
- 2.5.3.1. In Absprache mit dem jeweiligen Hersteller bzw. Lieferanten der Aminwäscher ist für die Waschflüssigkeit jeweils eine pH-Obergrenze zu ermitteln und festzulegen, bis zu deren Erreichen die Einhaltung des in Ziffer 2.4.1 aufgeführten Grenzwertes für Amine gewährleistet ist. Dieser ermittelte Wert ist dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg entsprechend mitzuteilen.
- 2.5.3.2. Der pH-Wert ist kontinuierlich zu überwachen. Beim Verlassen des pH-Bereichs bzw. bei Alarm oder Störungen muss ein für das Betriebspersonal deutlich wahrnehmbares optisches und akustisches Signal ausgelöst werden. Eine zentrale Aufschaltung an einer dauerhaft besetzten Stelle ist anzustreben. Eine unverzügliche Handlung bzw. unverzügliche Gegenmaßnahmen durch das Betriebspersonal muss gewährleistet sein.
- Alle Meldungen sind zu dokumentieren (Ereignis, Zeitstempel, Beseitigung von Störungen und (umwelt-) relevanten Ereignissen) und dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren.
- 2.5.3.3. Alle übrigen Betriebsstörungen bzw. Störungen der Funktionsfähigkeit der Wäscher sind mit Datum, Uhrzeit, Ausfallursache sowie den zur Behebung der Störung ergriffenen Maßnahmen in ein Betriebsbuch einzutragen. Alle Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der pH-Mess- und Überwachungseinrichtung sind im Betriebsbuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren.
- 2.5.3.4. Die Mess- und Überwachungseinrichtung darf nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Sie ist jährlich zu überprüfen. Gegebenenfalls ist mit dem Hersteller oder Lieferer ein Wartungsvertrag abzuschließen.

3. Lärmschutz

- 3.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) einzuhalten.
- 3.2. Die von der Gesamtanlage einschließlich dem Lärmbeitrag der beantragten Änderung (Errichtung einer Kernschießmaschine, Aminwäscher und Trockenentstaubung) sowie des anlagenbezogenen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräuschemissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, dürfen die Anforderungen des Genehmigungsbescheides 3.2-U Se-Pr vom 22.06.2012, Nr. 2.3 nicht überschreiten.
- 3.3. Die Anlagen sind entsprechend dem heutigen Stand der Lärminderungstechnik zu errichten und zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (Nr. 2.5 und 3.1 b der TA-Lärm). Dazu gehören u. a. folgende Maßnahmen:
 - Die Anlage ist mit ihren Aggregaten so einzurichten und zu betreiben, dass keine auffälligen tonhaltigen oder impulsartigen Geräuschkomponenten abgestrahlt werden.
 - Körperschallübertragende Anlagen und Anlagenteile sind mittels elastischer Elemente oder durch lückenlose durchgehende Trennfugen von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
 - Alle geplanten Durchtrittsöffnungen von Rohrleitungen, Kanälen durch Außenwände und Dach usw. sind im akustisch abzudichten.
- 3.4. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Einhaltung der in Ziffer 3.1 i. V. m. den Anforderungen des Genehmigungsbescheides 3.2-U Se-Pr vom 22.06.2012, Nr. 2.3 genannten Immissionsrichtwerte nachzuweisen.
- 3.5. Die Messung ist turnusgemäß alle drei Jahre im Rahmen der gesamtbetrieblichen Immissionsmessung zu wiederholen. Bei den Messungen und der Auswertung sind die Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998 zu berücksichtigen. Die Messungen sind dabei bei bestimmungsgemäßigem Betrieb durchzuführen.
- 3.6. Sollten Immissionsrichtwerte an einzelnen Immissionsorten nicht eingehalten werden können, hat der Betreiber spätestens sechs Monate nach Vorlage des Messberichtes einen Maßnahmenkatalog zur Behebung der Überschreitung einschließlich zeitlichem Ablauf vorzulegen.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1. Sowohl für die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe als auch unter der Kernschießmaschine ist gemäß § 18 Abs. 3 AwSV eine Rückhalteeinrichtung für das Volumen an wassergefährdenden Stoffen erforderlich, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 4.2. Nach § 18 Abs. 7 AwSV müssen wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung gemäß § 18 Abs. 1 AwSV beeinträchtigt wird, getrennt aufgefangen werden.

5. Brandschutz

- 5.1. Eine gute Zugänglichkeit im Produktionsbereich ist sicherzustellen.

- 5.2. Die firmeneigenen Löschmittelvorräte sind in ausreichender Menge und passender Art vorzuhalten. Art und Menge sind falls nötig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen bzw. dieser mitzuteilen. Die Standorte sind ggf. in den Feuerwehreinsatzplan aufzunehmen.
- 5.3. Der Feuerwehreinsatzplan ist falls nötig überarbeiten zu lassen und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Er ist der Brandschutzdienststelle zur Einsicht vorzulegen.
- 5.4. Die Ansprechpartnerliste für den Einsatzfall ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle aktuell zu halten und die Verfügbarkeit der Ansprechpartner ist zu gewährleisten.
6. Arbeitsschutz
 - 6.1. Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten. Dabei ist der Stand der Technik und die einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, Technische Regeln für Betriebssicherheit, usw.) zu beachten.
 - 6.2. Die Gefährdungsbeurteilung ist auf den aktuellsten Stand zu bringen. Dabei sind neben der normalen Bedienung auch andere Tätigkeiten wie Instandhaltung und Reinigung zu betrachten. Daraus resultierende Maßnahmen sind umzusetzen.
 - 6.3. Für die Anlage bzw. die Anlagenteile sind entsprechende Prüffristen zu ermitteln. Die Prüfungen sind fristgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.
 - 6.4. Für die Anlage sowie die eingesetzten Gefahrstoffe sind Betriebsanweisungen zu erstellen und stets aktuell zu halten.
 - 6.5. Speziell die verwendeten krebserregenden und giftigen Gefahrstoffe sind gesondert im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Dabei ist der Stand der Technik und die Vorgaben aus den einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.

7. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Die Nebenbestimmungen bestehender Bescheide (insbesondere Genehmigungen, Anordnungen, Änderungsbescheide) gelten weiterhin unverändert fort, soweit diese nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgehoben, geändert oder ergänzt werden bzw. überholt sind.

B. Kostenentscheidung

1. Die Luitpoldhütte GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ████████ € erhoben.
3. An Auslagen sind für die Zustellung dieses Bescheides ████████ € angefallen.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt

1. Antragsgegenstand

Die Luitpoldhütte GmbH betreibt in der Sulzbacher Str. 121, 92224 Amberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage.

Die Marktstrategie der Luitpoldhütte ist u. a. auf komplexe Gussteile ausgerichtet. Dazu werden die komplexen Gussteile immer öfter im [REDACTED] abgegossen. Dafür eröffnet sich ein neues Marktsegment zur Herstellung komplexer Gussteile. Diese Gussteile können mit den Größen der bestehenden Kernschießmaschinen nicht bewältigt werden. Um die notwendige Qualität und Geometrie und vor allem die Komplexität der Gussteile zu gewährleisten, muss in eine neue Kernschießmaschine mit mehr Volumen investiert werden.

Laut dem Antrag nach §16 BImSchG vom 11.03.2024 zur Errichtung der neuen Kernschießmaschine [REDACTED] in der Halle TK4 werden folgende wassergefährdenden Stoffe in der Halle TK4 gelagert und verwendet:

- Gasharz ([REDACTED]), [REDACTED] l/a
- Härter ([REDACTED]), [REDACTED] l/a } nach AwSV Gefährdungsstufe B
- Katalysator ([REDACTED]), Zentrale Versorgung

Für den Betrieb des Aminwäschers wird Schwefelsäure ([REDACTED]) eingesetzt. Durch die chemische Bindung zwischen Aminen und der Schwefelsäure bildet sich ein sehr gut wasserlösliches Aminsulfatsalz. Diese Waschlösung mit Aminkonzentrationen von über [REDACTED] Gew.-% ([REDACTED]) wird, wie bisher in IBC-Behältern bis zur fachgerechten Entsorgung, zwischengelagert.

Bei der Kernschießmaschine handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur Eisengießerei, welche nach Nr. 3.7.1 gem. Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt ist. Die wesentliche Änderung umfasst dabei die Errichtung und den Betrieb der genannten Anlage sowie dazugehöriger Trockenentstaubung mit Abluftkamin und einem Aminwäscher ebenfalls mit Abluftkamin. Die Errichtung erfordert entsprechende Umbaumaßnahmen (Bodenfundamente, Elektroinstallation, Rohrleitung etc.) in der Halle TK 4, welche im Rahmen eines vorzeitigen Baubeginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG mit Bescheid vom 29.04.2024 genehmigt wurden.

2. Verfahrensablauf

Die Luitpoldhütte GmbH beantragte mit Schreiben vom 04.03.2024 bzw. 11.03.2024, eingegangen beim Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg am 13.03.2024, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer Kernschießmaschine [REDACTED].

Mit E-Mail vom 18.03.2024 wurde der Eingang des Antrags bestätigt.

Daraufhin erfolgte die Fachstellenbeteiligung. Es wurden sowohl die betroffenen Sachgebiete des Amtes für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg (Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Abfallberatung und Immissions-, und Brandschutz) als auch das Bauamt der Stadt Amberg sowie das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz um Stellungnahmen hinsichtlich des von der Luitpoldhütte GmbH beantragten Vorhabens gebeten.

Die beteiligten Fachbehörden stimmten unter Festsetzung der unter Unterpunkt III. genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Mit Bescheid vom 29.04.2024 erhielt die Luitpoldhütte GmbH die immissionsschutzrechtliche Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich der beantragten Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kernschießmaschine insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Bodenstreifenfundamente anfertigen und betonieren
- Steuerungsleitung und Kabel ziehen
- Stahlbau für den neuen Aminwäscher
- Errichtung einer Trockenentstaubung

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, ist zum Erlass dieses Genehmigungsbescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Die Eisengießerei der Luitpoldhütte GmbH ist gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG i. V. m § 1 Abs. 1 Satz 1 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 Spalte c Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 4. BImSchV in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a 4. BImSchV). Bei der Kernschießmaschine handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur Eisengießerei.

Die Genehmigung der wesentlichen Änderung wäre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.7.1 Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren zu erteilen gewesen.

Mit Schreiben vom 04.03.2024 beantragte die Luitpoldhütte GmbH allerdings, dass gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen (Öffentlichkeitsbeteiligung) abgesehen wird. Dem Antrag konnte entsprochen werden, da durch die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Änderungsgenehmigung für das beantragte Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb des Vorhabens sowie unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch die Ausführung des Änderungsvorhabens schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Änderung nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die unter Unterpunkt III. des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Sie sind auch angemessen. Das Interesse der Luitpoldhütte GmbH aus wirtschaftlichen Gründen möglichst keine Nebenbestimmungen erfüllen zu müssen, muss hinter dem Belang, dass für Anlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, entsprechende Anforderungen gelten, zurücktreten.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde hinsichtlich des beantragten Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall konnte nach überschlägiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG Amtsblatt Nr. 08/2024 der Stadt Amberg vom 19. April 2024 öffentlich bekannt gemacht.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Punkt B. dieses Bescheides beruht auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Luitpoldhütte GmbH hat die Kosten des Verfahrens als Antragstellerin zu tragen.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 (Genehmigung Änderung § 16 BImSchG, Allgemein) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 (Verfahren nach § 10 BImSchG, ohne UVP Prüfung) und Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3; 8.II.0/1.3.2 und 8.II.0/1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten [REDACTED] Euro brutto.

Gebührenberechnung nach dem Kostenverzeichnis /Tarifstelle 1.8.2.1 i. V. m. Tarifstelle 1.1.1.2:

[REDACTED] € zuzüglich 5 ‰ der [REDACTED] € übersteigenden Kosten:
+ [REDACTED] €
= [REDACTED] € ([REDACTED] € - [REDACTED] € = [REDACTED] €; davon 5 ‰ = [REDACTED] €)

Ermäßigung nach Tarifstelle 1.4:

Die Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1.2 ermäßigt sich um 30 %, da die Anlage Teil eines entsprechend nach EMAS registrierten Betriebes ist und die weiteren Voraussetzungen erfüllt.

██████ € - ██████ € = ██████ €

Erhöhung nach Tarifstelle 1.3.2:

Erfolgt in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen:

- Lärmschutz (██████ €)
- Luftreinhaltung (██████ €)
- Arbeitsschutz (██████ €)
- Brandschutz (██████ €)
- Wasserwirtschaft (██████ €)

Somit erhöhen sich die Bescheidskosten um ██████ €.

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG festgesetzt und umfassen ██████ € für die Zustellung des Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Bescheidskosten in Höhe von [REDACTED] sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks - [REDACTED] auf eines der Konten der Stadthauptkasse Amberg (siehe 1. Seite unten) zu überweisen.

gez.
Seuffert
Verwaltungsamtsrat

Hinweis: Für die betreffende Anlage ist im Übrigen das BVT-Merkblatt für Gießereien (Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) vom Juli 2004, veröffentlicht auf der Homepage des Umweltbundesamtes unter www.bvt.umweltbundesamt.de maßgeblich.

Amberg, 27.05.2024
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt